

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. (08/2021)  
zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. (07/2021) des  
Landkreises Osnabrück zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel  
(GeflPestSchV\*)**

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 04.03.2021, Nummer (07/2021), auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **Mittwoch, den 21.04.2021, 00.00 Uhr in Kraft.**

**Begründung:**

Das Beobachtungsgebiet wurde aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest vom 18.03.2021 in der Stadt Lohne, Landkreis Vechta (21-015-00627) ausgewiesen (Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 09/2021). Die Geflügelpest ist bezogen auf diesen Ausbruch erloschen; daher wird die Allgemeinverfügung mit Wirkung vom 21.04.2021, 00.00 Uhr aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Osnabrück zu richten.

**Hinweis:**

Ich weise darauf hin, dass die Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza Nr. (02/2020) vom 12.11.2020 für sämtliches im Landkreis Osnabrück gehaltenes Geflügel weiterhin gilt.

Osnabrück, den 20.04.2021  
Im Auftrag

gez.  
(Dr. Fritzemeier)  
Ltd. Veterinärdirektor

**Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der zurzeit geltenden Fassung